

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen = Bulletin de l'Association suisse des électriciens, de l'Association des entreprises électriques suisses

Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen

Band: 76 (1985)

Heft: 24

Artikel: Der Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen

Autor: Wüthrich, C.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-904728>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen

Ch. Wüthrich

Die überaus dezentralisierte Stromversorgung des Kantons Thurgau – der Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen (VTE) zählt nicht weniger als 235 Mitglieder – widerspiegelt die ebenfalls stark dezentralisierte politische Struktur dieses Kantons. Die Rechtsform verschiedener dieser kleinen Stromdetailisten ist gar unklar. Dank dem persönlichen Engagement der vielen ganz oder fast ehrenamtlichen Funktionäre für ihre «Elektras» und mit Unterstützung durch den VTE funktioniert aber die Stromversorgung auch im Thurgau problemlos.

L'approvisionnement en électricité fortement décentralisé dans le canton de Thurgovie – l'Association des distributeurs d'électricité thurgoviens (VTE) ne compte pas moins de 235 membres – est le reflet de la structure politique de ce canton. La forme juridique de divers petits revendeurs d'électricité n'est même pas claire. L'approvisionnement en électricité se déroule toutefois sans problèmes en Thurgovie également grâce au dévouement personnel et bénévole (ou presque) de nombreux fonctionnaires pour leur «Elektras» ainsi qu'au soutien de la VTE.

1. Dezentralisation der Stromverteilung

Der Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen (VTE) zählt 235 Mitglieder. Diese Zahl mutet erstaunlich an, wenn man sich vergegenwärtigt, dass alle diese Mitglieder Stromdetailisten sind, also eine Stromverteilungsorganisation betreiben. Wenn man sich aber die Struktur des Kantons Thurgau und seine politische Einteilung vergegenwärtigt (Fig. 1), erhält man die Erklärung für die enorme Dezentralisation in der Verteilung der elektrischen Energie.

Der Kanton Thurgau ist eingeteilt in 73 politische Gemeinden oder, wie sie offiziell heissen, Munizipalgemeinden. 35 dieser 73 Munizipalgemeinden sind sogenannte Einheitsgemeinden, was heisst, dass sämtliche, von Verfassung und Gesetzen den Gemeinden zugeschriebenen Funktionen in diesen Körperschaften vereinigt sind. 38 Munizipalgemeinden aber sind weiter unterteilt in Ortsgemeinden. Die Ortsgemeinden bilden in diesen Munizipalen sogar die Schwerpunkte. Das bedeutet, dass die wichtigsten Gemeindeaufgaben, zum Beispiel das Bau- und Strassenwesen, das Kanalisationswesen und eventuell, wenn überhaupt von der Gemeinde betrieben, die Wasser- und Elektrizitätsversorgung, den Ortsgemeinden zugeschrieben sind.

Zurzeit, und zwar schon seit mindestens zwei Jahrzehnten, sind sehr intensive Bestrebungen vorhanden, den oben geschilderten Gemeindedualismus zu beseitigen. Einiges ist erreicht worden, das heisst, es haben sich so und so viele, in Ortsgemeinden unterteilte Munizipalgemeinden zu einer sogenannten Einheitsgemeinde vereinigt.

Gegenwärtig ist eine Totalrevision der Kantonsverfassung in Beratung beim Kantonsrat. Mit dieser wird unter anderem angestrebt, innerhalb einer Übergangszeit von 15 Jahren

auch den Rest, und das will besagen rund die Hälfte der Munizipalgemeinden, zu vereinheitlichen, also zur Einheitsgemeinde zu gestalten. So weit ist es aber noch nicht. Bis jetzt bestehen innerhalb der obgenannten 38 nicht-vereinigten Munizipalgemeinden immer noch 144 Ortsgemeinden. Berücksichtigt man dazu, dass sich die Schulgemeinden räumlich nicht etwa mit den politischen Gemeinden decken und dass man im Thurgau neben den politischen und den Ortsgemeinden noch 136 Primarschulgemeinden verzeichnet, so vermittelt das alles ein eindrückliches Bild der Dezentralisation, in welcher sich das realpolitische Geschehen in unserem Kanton abspielt.

Die obenerwähnte Dezentralisation und Diversifikation in der Verteilung der elektrischen Energie ist nichts anderes als ein getreues Abbild der politischen Struktur oder, mit andern Worten: Das Bestehen so vieler politischer Eigengebilde förderte naturgemäss auch die Dezentralisation der Stromverteilung. Die meisten der Ortsgemeinden strebten danach, eine eigene Elektrizitätsversorgung zu betreiben. Die Dezentralisation machte aber nicht einmal halt bei der Ortsgemeinde als Einheit. Es ist vielmehr so, dass in gewissen Gemeinden mehrere Körperschaften sich mit der Stromverteilung befassen, wobei die Gebietsabgrenzungen dieser Detailisten durchaus nicht identisch sein müssen mit den Grenzen der Ortsgemeinden.

Wenn durch diese Schilderung der Dezentralisation in der Erfüllung der politischen Aufgaben und in der Stromverteilung, welche letztere heutzutage ja allgemein als öffentliche Funktion betrachtet wird, bei Aussenstehenden, also mit den Verhältnissen im Kanton Thurgau wenig Vertrauten, der Eindruck erweckt würde, der Kanton Thurgau sei ein heterogenes und auseinanderstrebendes Gebilde, so ist gleich korrigierend zu sagen: Die Or-

Adresse des Autors

Dr. Charles Wüthrich, Präsident des VTE,
9220 Bischofszell

Fig. 1 Die stark dezentralisierte Struktur des Kantons Thurgau
(Quelle: Statistisches Amt des Kantons Thurgau)



ganisation ist sicherlich kompliziert, und ein mit der thurgauischen Gemeindeeinteilung nicht Vertrauter hat etwas Mühe, sich zurechtzufinden. Im übrigen aber ist der Thurgau wohl einer der politisch ruhigsten und friedlichsten Kantone in unserem Schweizerland. Die Mentalität der Bevölkerung ist ausgeglichen. Die politischen Parteien sind im allgemeinen sehr kooperativ eingestellt. Die Zusammenarbeit über die Gemeindegrenzen hinaus ist meistens ausgezeichnet und steht, man darf das wohl sagen, geradezu im Gegensatz zur formalen politischen Gliederung.

2. Vielfältige Organisationsformen der Stromdetailisten

Unter den 235 Mitgliedern des Verbandes Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen befinden sich die verschiedensten Gebilde. Ein Teil dieser Elektrizitätsversorgungen ist als Gemeindebetrieb geführt. Das ist vor allem in den grössten Gemeinden der Fall, wo die technischen Werke, meistens beschäftigt mit der Elektrizitäts-, der Wasser- und eventuell auch der Gasversorgung, unselbständige Anstalten der Gemeinden sind. Und zwar sind die Träger dieser Anstalten, grundsätzlich gesehen, wie erwähnt,

die Ortsgemeinden. Nur da, wo Municipal- und Ortsgemeinden vereinigt sind, wo also Einheitsgemeinden bestehen, sind diese auch Träger der technischen Werke, eben deshalb, weil durch die Vereinigung die Funktionen der Ortsgemeinden einfach auf die Einheitsgemeinde übergegangen sind.

Vereinzelt zeichnen als Inhaber der Elektrizitäts- oder anderer Versorgungsbetriebe sogenannte öffentlich-rechtliche Korporationen, eine Rechtsform, welche sich von den Gemeinden insofern unterscheidet, als ihnen keine politischen Rechte im engeren Sinne zukommen. Sie unterstehen aber dem öffentlichen Recht und damit auch der Aufsicht des Regierungsrates.

Ein grosser Teil der Stromversorgungen ist in der Rechtsform der privatrechtlichen Genossenschaft organisiert. Damit spielen sich ihre Beziehungen zu den Stromabonnenten vorwiegend auf dem Boden des Zivilrechtes ab. Allerdings hat der Regierungsrat in jüngster Zeit in einigen Rekursentscheiden, ausgehend von der sogenannten Funktionstheorie, den Charakter der Leistungen der Stromversorgungsbetriebe, auch wenn diese privatrechtlich organisiert sind, als öffentlich-rechtlich bezeichnet und sich damit zur Aufsicht über diese Stromversorgungsbetriebe kompetent erklärt, wenigstens, soweit die Liefere-

rungspflicht in Frage stand. Das ganze Problem ist noch nicht eindeutig gelöst. Es würde aber zu weit führen, hier weiter darauf einzugehen.

Die gleichen Fragen stellen sich übrigens auch für den Rest der thurgauischen Stromdetailisten, welche weder Gemeindebetriebe noch öffentlich-rechtliche Korporationen noch privatrechtliche Genossenschaften oder Aktiengesellschaften (einige wenige Betriebe bestehen in dieser letzteren Rechtsform) sind, sondern sich einfach als Elektra oder Elektra-Korporation bezeichnen. Welche Rechtsform diese vielen Gebilde an sich haben und damit, welchem Recht sie unterstehen, ist unklar. Betrachten sie sich als Vereine, was natürlich den Bestimmungen von Art. 60ff. des Zivilgesetzbuches kaum entspräche? Oder sind sie, was an sich möglich wäre, lediglich einfache Gesellschaften, was dazu führte, dass sie überhaupt juristisch keine Rechtspersönlichkeit besässen? Die Verbandsleitung macht immer und immer wieder auf die unbefriedigende rechtliche Situation aufmerksam und hat sogar Muster-Statuten für Elektrizitäts-Genossenschaften herausgegeben. In jüngster Zeit, vorab gefördert durch die Notwendigkeit der Anpassung an das neue Baugesetz, hat sich eine deutliche Tendenz der Überführung von Elektras ohne bestimmte rechtliche Organisationsform in die

Rechtsform der Genossenschaft ergeben.

Zu erwähnen ist vielleicht noch, dass sich da, wo die Elektrizitätsversorgung nicht von der Gemeinde betrieben wird, immer und immer wieder die Frage stellt, wer befugt sei, mitzureden und mitzustimmen oder, konkret gesagt, welche Voraussetzungen vorhanden sein müssen, um als Mitglied einer Genossenschaft aufgenommen zu werden. Früher war es im allgemeinen so, dass nur Grundeigentümer stimmberechtigte Mitglieder sein konnten, gleichgültig, ob sie viel oder wenig Strom bezogen. Das ist, historisch gesehen, insofern interessant, als es die ausserordentliche Bindung dokumentiert, welche in der Mentalität der thurgauischen Landbevölkerung zum Grund und Boden bestand und heute noch besteht. Selbstverständlich muss heutzutage dem Faktor des Strombezuges der Vorrang gegeben werden.

Endlich sei noch etwas Erfreuliches festgestellt: Bei einer so grossen Zentralisation in der Verteilung und bei so verhältnismässig kleinen Verteilungsgebilden könnte man glauben, die ganze Stromversorgung liege in unserem Kanton vielerorts im argen, einfach deshalb, weil den verantwortlichen Organen die Kenntnisse fehlen. Und da ist nun zu bemerken, dass es erstaunlich ist, wie viele ganz oder fast ehrenamtliche Funktionäre im ganzen Kanton herum sich in die Materie eingearbeitet haben und einarbeiten und mit Sachkenntnis die Geschicke ihrer «Elektra», sei sie rechtlich, was sie wolle, leiten, wobei dann selbstverständlich für Spezialfragen Fachleute zugezogen werden. So funktioniert denn im Grund der Dinge alles viel besser, als man es in Anbetracht der strukturellen Verhältnisse erwarten würde oder könnte.

3. Aus der Geschichte des Verbandes

Der Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen, früher benannt «Verband Thurgauischer Transformatorenbesitzer», ist im Jahre 1909 in Sirnach, also im Hinterthurgau, gegründet worden. Er befasste sich zunächst insbesondere mit den Lieferungsbedingungen der seinerzeitigen AG Motor in Baden, welche damals die Stromlieferantin des westlichen Teils des Kantons Thurgau war, währenddem der östliche Teil bzw. der obere und mittlere Kantonsteil und das

Thurtal von der Gesellschaft Bodensee-Thurtal bedient wurden.

Im Jahre 1911 wurde dann das kantonale Elektrizitätswerk als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt ins Leben gerufen und übernahm die Funktion der beiden obgenannten Stromlieferanten. Mit der Aufnahme der Tätigkeit durch das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau ergab sich eine einheitliche Tendenz in der Stromverkaufspolitik. Das rief dann auch die Stromdetaillisten im östlichen Kantonsteil auf den Plan, so dass der Verband Thurgauischer Transformatorenbesitzer im Jahre 1920 bereits auf etwa 90 Mitglieder anwuchs.

Aber nicht nur die Tarifpolitik war es, welche den Zusammenschluss der Detaillisten förderte. Vielmehr wehrte man sich auch vehement gegen gewisse Tendenzen des Kantonswerkes, in die Gemeinden einzudringen und einen Teil der Abonnenten selbst zu bedienen. Dieser Widerstand hatte Erfolg. Man kann heute feststellen, dass die Direktlieferungen des Kantonswerkes im Vergleich zur Indirektbedienung, also dem Stromverkauf durch die Detaillisten, sehr untergeordnet ist: Das Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT) setzte im Geschäftsjahr 1983/84 1010 GWh ab. Es bediente total 53 Direktbezügler, darunter zwei grössere und fünf kleinere Industriebetriebe, im übrigen vornehmlich kantonale Anstalten, ferner Abonnenten mit besonderen Bezugsbedingungen oder in abgelegenen Gegenden. Der ganze Rest der Stromlieferungen aber geschieht ausnahmslos über die Wiederverkäufer, Gemeindewerke, Korporationen, Genossenschaften usw. Total wird an 250 Wiederverkäufer geliefert, wovon, wie bereits gesagt, deren 235 dem VTE angehören.

Die wichtigsten Organe des VTE gehen aus Tabelle I hervor. Trotz der vielfältigen Aufgaben des Verbandes werden sämtliche Arbeiten nebenamtlich bewerkstelligt.

Die wichtigsten ausführenden Organe des VTE

Tabelle I

<p>Vorstand (total 7 Mitglieder) darunter</p> <ul style="list-style-type: none">- Präsident- Technische Kommission (3 Mitglieder)- Geschäftsführer <p>Geschäftsstelle für die administrativen Arbeiten</p>
--

Der Verbandsgeschichte, welche bei Anlass des 50jährigen Jubiläums des VTE geschrieben worden ist, ist zu entnehmen, dass gelegentlich recht gespannte Beziehungen zwischen dem EKT und dem Verband bestanden haben, wobei es insbesondere um Differenzen bei der Tarifgestaltung ging, ein Problem, das in der Natur der Sache oder besser gesagt, in der Natur der Interessenkollision zwischen kantonalem Werk und Verband liegt. Zurzeit kann mit grosser Genugtuung festgestellt werden, dass die Beziehungen zwischen den leitenden Persönlichkeiten und insbesondere der Direktion des EKT und der Verbandsleitung ausgezeichnet sind. Die Probleme werden rechtzeitig miteinander besprochen. In grundsätzlichen Fragen der Energiepolitik zieht man am gleichen Strick und pflegt intensive Zusammenarbeit. Selbstverständlich sind im einzelnen, eben vorab in der Tarifgestaltung, Differenzen unvermeidlich. Man versucht aber, die beidseitigen Interessen möglichst zur Synthese zu bringen.

4. Vielfältige Verbandsaufgaben

Die Aufgaben des Verbandes sind im Grund der Dinge vorgezeichnet. In erster Linie hat er die Interessen der Mitglieder und damit indirekt auch der Stromabonnenten hinsichtlich der Strombezugsbedingungen wahrzunehmen, also möglichst günstige und tragbare Bedingungen auszuhandeln.

Im weiteren steht der Verband seinen Mitgliedern in betrieblichen, das heisst technischen Fragen zur Verfügung, wobei insbesondere der Geschäftsführer für allgemeine Beratungen engagiert werden kann. Ferner beziehen die Mitglieder vielfach Rechtsauskünfte von der Verbandsleitung. Es werden Normal-Reglemente verfasst und den Mitgliedern abgegeben; im weiteren ist der VTE an der Herausgabe von gemeinsamen Werkvorschriften der Elektrizitätswerke in den Kantonen St. Gallen, Appenzell-A.Rh., Appenzell-I.Rh., Thurgau und im Fürstentum Liechtenstein beteiligt, und endlich werden zur Instruktion der Mitglieder Kurse organisiert, Schriften verfasst und orientierende Referate über betriebliche oder allgemein elektrizitätswirtschaftliche Themen gehalten. (Am 9. Januar 1986 beginnt beispielsweise ein Kurs über elektrische Verteilanlagen für techni-

sche Fachleute, die an der Projektierung und Ausführung von elektrischen Verteilanlagen für Elektrizitätswerke beteiligt sind.) Kurz, der Verband versucht, das Wissen seiner Mitglieder in fachlicher Beziehung zu fördern.

Bis vor wenigen Jahren hat der VTE im Zusammenwirken mit der Gebäudeversicherungsanstalt und mit finanzieller Unterstützung des EKT die Hausinstallationskontrolle für den ganzen Kanton ausgeführt. Jetzt ist diese Funktion an das EKT übertragen und wesentlich ausgebaut worden. Ebenso hat unser Verband während Jahrzehnten Freileitungsstangen an seine Mitglieder vermittelt. Dieser Stangenhandel ist indessen je länger, je unbedeutender geworden und schliesslich ganz zum Erliegen gekommen. Nicht vergessen sei schliesslich die Organisation von Exkursionen, an welchen den Verbandsmitgliedern bzw. deren Funktionären und ihren Gattinnen nicht nur Gelegenheit geboten wird, elektrische Produktionsanlagen zu besichtigen, sondern auch die

Kameradschaft zu pflegen und einen kleinen Ausgleich für die aufgewendete Arbeit zu erhalten.

Die Verbandsleitung unterhält gute Beziehungen zu den Wiederverkäuferverbänden der Kantone St. Gallen und Appenzell, Zürich und Aargau. Man besucht gegenseitig die Versammlungen der erwähnten Verbände und verschafft sich damit Einblick in die meistens gleichgelagerten Tätigkeitsbereiche in andern Kantonen, eventuell aber auch in Probleme, die spezifisch für den einen oder andern Verband sind. Endlich haben in den vergangenen Jahren einige (leider nur zu wenige) Kontakte der obgenannten Verbände bzw. deren Leitungen mit der Direktion der NOK stattgefunden, wobei es insbesondere um allgemein energiewirtschaftliche Probleme, dann aber auch um Tariffragen ging, bei deren Behandlung die gegensätzlichen Meinungen manchmal recht hart aufeinander prallten.

Nicht unerwähnt bleiben soll schliesslich die Fühlungnahme mit in-

nerkantonalen Wirtschaftsgruppen, vor allem der Industrie, wobei zu sagen ist, dass in tarifarischer Hinsicht für die Wiederverkäufer hinsichtlich der industriellen Abnehmer nur ein sehr enger Spielraum besteht. Bis vor kurzem handhabte man den vom EKT erlassenen Industrietarif. Jetzt hat sich das Kantonswerk in dieser Beziehung überhaupt zurückgezogen und die tarifarische Behandlung der Grossbezügler den Wiederverkäufern überlassen. Der VTE hat entsprechende Tarifempfehlungen herausgegeben.

Die Verbandsleitung ist überzeugt, dass der Verband Thurgauischer Elektrizitätsversorgungen im Gefüge der Verteilorganisationen nach wie vor oder sogar je länger, je mehr ein nützliches Glied darstellt. Sie wird sich bemühen, die Aufgaben, welche jetzt und in Zukunft anstehen, nach bestem Wissen zu bewältigen und die Interessen der Mitglieder wahren, ohne dabei die allgemeinen Aspekte einer fruchtbaren Energie- und Elektrizitätspolitik aus dem Auge zu lassen.